



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

First-Responder **F**örderverein **B**ruckmühl, kurz „**FFB**“

und hat seinen Sitz in Bruckmühl. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nach der Eintragung lautet der Name:

First-Responder **F**örderverein **B**ruckmühl e.V.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des ehrenamtlichen First-Responder-Projektes der Rot-Kreuz-Bereitschaft Bruckmühl.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Rot-Kreuz-Bereitschaft Bruckmühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand erworben. Dieser entscheidet einstimmig über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch den Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Spenden sind ausschließlich zur mittelbaren und unmittelbaren Durchsetzung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Die Vorsitzenden sind im Außenverhältnis einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EURO 2.000,00 es die Zustimmung des Gesamtvorstandes erfordert
- (5) Über die Veränderung des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt.
- (2) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Protokollführung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei müssen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9

Satzungsänderung / Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung ist etwaiges Vermögen der Rot-Kreuz-Bereitschaft Bruckmühl zu übergeben.

Bruckmühl, den 19. September 2017

Reinhard Geigerseder
Erster Vorstand des
First-Responder Förderverein
Bruckmühl e.V.

Florian Kusterer
Zweiter Vorstand des
First-Responder Förderverein
Bruckmühl e.V.